TOP

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	17.09.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	401/2015-4
Stand	13.07.2015

Betreff Mitteilung betr. Verabschiedung des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes

Sachverhalt

Am 24. Juni 2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Das Gesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aus kommunaler Sicht ist insbesondere die Änderung des § 61 zur Bestellung der Schulleiterinnen oder der Schulleiter von Bedeutung. Die Neuregelung bedeutet eine erhebliche Veränderung des Verfahrens zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet wird.
Bislang war es so, dass die Schulkonferenz, erweitert um einen stimmberechtigten Vertreter des Schulträgers, in geheimer Wahl aus dem Wahlvorschlag der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Person zur Schulleiterin/ zum Schulleiter wählte (§ 61 Abs. 2). Der Schulträger konnte die durch die obere Schulaufsicht bei ihm einzuholende Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Die so abgelehnte Bewerberin/ Bewerber konnte im weiteren Verfahren nicht noch einmal von der oberen Schulaufsichtsbehörde als Kandidatin/ Kandidat vorgeschlagen werden (§ 61 Abs. 4).

Nach der neuen Regelung soll nun im Wesentlichen folgendes Verfahren gelten:

Gem. § 61 Abs. 2 können sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist einen Vorschlag zur Besetzung einer Schulleitungsstelle abgeben, die sich auf von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen/ Bewerber beziehen. Grundsätzlich trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung unter „Würdigung“ der Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger (§ 61 Abs. 3) Eine Wahl durch die Schulkonferenz oder gar die Verweigerung der Zustimmung (s.o.) durch den Schulträger ist nicht mehr vorgesehen. Die Einflussnahme der Schulkonferenz sowie des Schulträgers auf die Besetzung von Schulleitungsstellen ist damit deutlich eingeschränkt worden.

Auch zeigt die Neufassung des § 61 Abs. 4 gravierende Änderungen auf. Danach kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Mit dieser Formulierung werden der Schulaufsicht sehr weitgehende Freiheiten eingeräumt. Schulleitungsstellen können auf diesem Weg praktisch völlig „freihändig“ besetzt werden, sofern „dringende dienstliche Gründe“ angeführt werden. Warum die Schulkonferenz in dieser Konstellation überhaupt kein Äußerungsrecht bekommen soll, ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar.

Von weitere Relevanz für die Kommunen ist der § 132 zur Sicherung von Schullaufbahnen, wonach der Schulträger einer Realschule dort einen Bildungsgang ab Klasse 7, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt, einrichten kann, insbesondere wenn eine öffentliche

Hauptschule auf dem Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Synopse zum Vergleich der alten und neuen Fassung des § 61 zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts
2. Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)